

Betreuungsvertrag

(bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen)

zwischen

Kompass Leben e. V.
als Träger der Schulkindbetreuung in Herbstein

vertreten durch den Vorstand Katja Diehl und Frank Haberzettl

und

der / dem / den Personensorgeberechtigten

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

2. Aufnahme des Kindes

Name: _____

Vorname: _____

geb.: _____

1. Chronische Erkrankungen / Anfälligkeiten / notwendige Maßnahmen

(z. B. Krampfleiden, Diabeten, Allergien, Asthma)

2. Überstandene Krankheiten

<input type="checkbox"/> Masern	<input type="checkbox"/> Röteln	<input type="checkbox"/> Windpocken
<input type="checkbox"/> Mumps	<input type="checkbox"/> Keuchhusten	<input type="checkbox"/> Scharlach
<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Tuberkulose	<input type="checkbox"/> Typhus
<input type="checkbox"/> Paratyphus	<input type="checkbox"/> Hepatitis	<input type="checkbox"/> Kinderlähmung
<input type="checkbox"/> Covid-19		

3. Schutzimpfungen

Impfbescheinigung nach § 2 KiGSchG

liegt vor liegt nicht vor

4. Teilnahmebeitrag für die Nachmittagsbetreuung

a) Teilnahmebeitrag 1. Kind 145,00 € _____ € pro Monat
b) Teilnahmebeitrag 2. Kind 102,00 € _____ € pro Monat

Gesamt (ohne Platzsharing) = _____ € pro Monat

Teilnahmebeitragsabwicklung:

Die Teilnahmebeiträge entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung und erlöschen nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Teilnahmebeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist der Teilnahmebetrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt der Eintritt nicht zum Monatsbeginn, ist dennoch die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Unabhängig vom Tag des Eintritts oder Ausscheidens des betroffenen Monats, werden die Teilnahmebeiträge grundsätzlich für den ganzen Monat erhoben.

Die Teilnahmebeiträge werden stets zu Beginn eines jeden Monats eingezogen.

Die Teilnahmebeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Ferien, Brückentage und Feiertage) weiter zu zahlen

5. Entgelt Mittagessenversorgung

Mittagessenversorgung (3,80 €/ Mittagessen)

Bei Abweichung zur Vollverpflegung, bitte Tage ankreuzen:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Die Mittagessenversorgung wird auf die Anwesenheitstage pro Monat berechnet. Am Tag der Krankmeldung o. Ä. muss das Entgelt der Mittagessenversorgung entrichtet werden.

Das Entgelt der Mittagessenversorgung wird spätestens zum 10. des Folgemonats eingezogen.

6. Vertragsbestandteil

Die umseitig abgedruckte Ordnung der Schulkindbetreuung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben hiervon die anderen Regelungen unberührt.

8. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum:

36358 Herbstein, den

Personenvorsorgeberechtigte

Vorstand
Kompass Leben e.V.

ORDNUNG FÜR DIE SCHULKINDBETREUUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schulkindbetreuung des Kompass Leben e. V..

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Das sind:
1. Kindergärten mit oder ohne Mittagsversorgung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht,
 2. Schulkindbetreuung für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr, soweit nicht im Betreuungsvertrag andere Regelungen getroffen worden sind,
 3. Krippen und Krabbelstuben für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kinderhäuser oder Gruppen mit erweiterter Altersmischung in Tageseinrichtungen von unter einem Jahr bis zu 12 Jahren.

§ 3 Grundlagen der Arbeit der Schulkindbetreuung

(1) Kompass Leben e.V. arbeitet unter Zugrundelegung ihrer aktuellen Konzeption. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII. Auch die jeweils gültigen landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden beachtet.

(2) Kompass Leben e.V. verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen anzubieten:
Nachmittagsbetreuung von Schulkindern ab Schuleintritt bis 14 Jahren, wobei maximal 25 Betreuungsplätze angeboten werden können. Ab einer Gesamtzahl von 20 Kindern ist ein Platzsharing möglich. Dies darf aber nicht mehr als 1/4 der Gesamtplatzzahl überschreiten. Bezüglich der Aufnahme von Integrationskindern in die Schulkindbetreuung, werden mit der Gemeinde je nach Bedarf der dadurch entstehenden zusätzlichen Betreuung vor der Aufnahme gesonderte Verhandlungen geführt.

(3) Leistungen sind die Bereitstellung und Organisation eines Mittagessens und Getränke (Tee, Wasser), die Beaufsichtigung der Hausaufgaben, die Beaufsichtigung der Kinder beim freien Spiel, sowie pädagogisch und schulisch sinnvoll angeleitete Gruppenangebote zur Vertiefung und Förderung schulischen Wissens, Förderung lebenspraktischer Kompetenzen und Schlüssel-Qualifikationen, sowie erlebnis-, sport- und freizeitorientierte Aktivitäten.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Herbstein hat beschlossen gemäß Bedarfsplan eine Schulkindbetreuung einzurichten. Träger dieser Schulkindbetreuung ist Kompass Leben e.V.

(2) Kompass Leben e.V. betreibt die Schulkindbetreuung für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

(3) Kompass Leben e.V. nimmt vorrangig Kinder der Stadt Herbstein und deren Stadtteile auf.

(4) Das Leistungsangebot von Kompass Leben e.V. richtet sich an Schulkinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

(5) Kompass Leben e.V. verpflichtet sich, die unter § 3 Abs. 2 festgelegten Betreuungsplätzen vorzuhalten.

(6) Vorrangig aufgenommen werden Kinder aus der Großgemeinde Herbstein.

(7) Die Aufnahme von Kindern aus Nachbarkommunen kann nach Zustimmung der Stadt Herbstein erfolgen, sofern der Platz nicht mit einem Kind aus der Großgemeinde belegt werden kann.

Bis zum Tag der Aufnahme sind folgende schriftliche Unterlagen vorzulegen:

1. der ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvertrag,
2. eine ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Schulkindbetreuung bestehen. Die Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes höchstens 4 Wochen alt sein,
3. die Erklärung über die Abholberechtigung,
4. Einverständniserklärung gemäß Lebensmittelhygieneverordnung.

(8) Der weitere Besuch eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestelltes Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(9) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Deren Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Stadt Herbstein, Träger, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Eltern) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (wie Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden u. ä.). Eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnungszeit kann von beiden Vertragsparteien im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bleibt ein Kind der Schulkindbetreuung fern, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Nachmittagsbetreuung findet in der Freiherr-vom-Stein Schule (Herbstein) in der Zeit von

Montag: von 12.40 bis 16.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: von 13:30 bis 16:30Uhr

Freitag: von 12:40 bis 16:00 Uhr statt.

Die Ferienbetreuung findet in der Freiherr-vom-Stein Schule (Herbstein) in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag: von 7:30 bis 16:00Uhr

Freitag: von 7:30 bis 15:00 Uhr statt.

Die festen Schließzeiten der Schulkindbetreuung sind:

Zwischen Weihnachten und Neujahr, nach den Donnerstagsfeiertagen, zwei Wochen in den Sommerferien (i.d.R. die 3. und 4. Woche) und an Rosenmontag.

(4) Zusätzliche vorübergehende Schließzeiten können sich für die Schulkindbetreuung ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist. Über die Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

(5) Der Besuch der Schulkindbetreuung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 6 Teilnahmebeiträge

Kompass Leben e.V. erhebt von den Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge in Höhe von 145,00 € pro Monat für ein Kind und 102,00 € für ein weiteres Kind, welches gleichzeitig die Schulkindbetreuung in Anspruch nimmt sowie für die Mittagessenversorgung 3,30 € / pro Mittagessen (warme Mahlzeit inkl. Wasser und Tee).

Grundlage für die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ist die Satzung der Stadt Herbstein vom 27.01.2011 mit den Änderungsverträgen.

Kompass Leben e.V. kann im Benehmen mit der Gemeinde höhere Teilnahmebeiträge verlangen.

Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen können zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen der Ferienbetreuung von den Personensorgeberechtigten bezahlt werden müssen.

§ 7 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Das Recht von Personensorgeberechtigten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug der Personensorgeberechtigten oder eine lang andauernde Krankheit des Kindes sein.

(3) Der Träger der Schulkindbetreuung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
2. dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann,
3. dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
4. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
5. wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungs-bemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

(4) Die Möglichkeit des Trägers, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Schulkindbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes.

(2) Die Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Schulkindbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten (vgl. § 4, Abs. 7, Ziff. 3). Änderungen in Bezug auf die Personen, die das Kind abholen dürfen, müssen der Leitung unverzüglich und grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schulkindbetreuung abgeholt wird. Bei unvorhergesehener Verhinderung der Personensorgeberechtigten kann die Leitung das Kind an eine von den Personensorgeberechtigten näher beschriebene Person, die sich entsprechend ausweisen kann, übergeben. Soll das Kind alleine nach Hause gehen dürfen oder in Ausnahmefällen zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen dürfen, bedarf es der Zustimmung der Leitung der Schulkindbetreuung und der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit dem Entlassen des Kindes aus der Schulkindbetreuung (Grundstücksgrenze).

(4) Für die Kinder im Schulalter erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Das Gleiche gilt für den Weg und für die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, die nicht von der Einrichtung ausgerichtet werden, soweit die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Von der Einrichtung veranlasste selbstständige Aktivitäten der Kinder außerhalb der Einrichtung sollen mit den Personensorgeberechtigten besprochen werden.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherungen

(1) Die angemeldeten Kinder sind während des Besuches der Schulkindbetreuung gegen Unfall, Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten versichert. Dieser Versicherungsschutz ist gegeben

1. auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
2. während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
3. während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste u. ä.).

Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall. Begründete Ansprüche wegen Sachschäden sind durch die Haftpflichtversicherung des Trägers abgedeckt.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.

(3) Andere, als die in die Einrichtung aufgenommenen Kinder, unterliegen während des Aufenthalts in der Einrichtung nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder, im Interesse von allen die Schulkindbetreuung für Kinder besuchenden Personen, zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Damerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausion oder Nissenbefall) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im VI. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die der Schulkindbetreuung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Schulkindbetreuung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung, zu informieren.

(3) Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

§ 11 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor der Anrufung die Stadt Herbstein zur Vermittlung anzurufen

Anlage 1

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende **Erkrankung** hat und dann die Schulkindbetreuung, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Schulkindbetreuung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Anlage 2

Erklärung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

(Name, Vorname der / dem / den Personensorgeberechtigten)

(Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde. Das Merkblatt (Anlage 1) über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 3

- Ausfertigung für die Einrichtung

Erklärung zur Hygieneverordnung

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

In der Schulkindbetreuung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Schulkindbetreuung in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z. B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z. B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

In der Schulkindbetreuung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Ich / wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich / uns, sie einzuhalten. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, der Schulkindbetreuung unverzüglich zu melden, falls mein / unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 4

- Ausfertigung für die / den Personensorgeberechtigten

Erklärung zur Hygieneverordnung

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

In der Schulkindbetreuung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Schulkindbetreuung in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z. B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z. B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

In der Schulkindbetreuung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Ich / wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich / uns, sie einzuhalten. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, der Schulkindbetreuung unverzüglich zu melden, falls mein / unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 5

Abholregelung

Mein / unser Kind

(Name)

(Vorname)

(geboren am)

wird von der Schulkindbetreuung in der Freiherr-vom-Stein Schule aus abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgend genannte Personen berechtigt, mein / unser Kind von der Einrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe):

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. Abholung durch öffentliche / private Verkehrsbetriebe

Wird bis zur Schließzeit der Schulkindbetreuung das Kind nicht abgeholt, so ist die Leitung oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin der Einrichtung berechtigt, das Kind weiterhin zu betreuen. Hierdurch entstehende Kosten werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 6

Einverständniserklärung

(Datenschutz)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Ich / wir sind damit einverstanden, dass

1. meine / unsere notwendigen Daten zur Abgleichung von Anmeldungen an die Stadt Herbstein weitergegeben werden dürfen;
2. Fotos / Videos der Kinder für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet genutzt werden dürfen;*
3. unsere Adresse und Telefonnummer innerhalb der Elternschaft mit denen der anderen Eltern ausgetauscht werden darf.*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen. Wird dem Punkt 1. widersprochen, so ist eine Aufnahme nicht möglich.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigte

Anlage 7

SEPA Lastschriftmandat

Name / Anschrift des Zahlungsempfängers:

Kompass Leben e. V.
Pestalozzistraße 1
36358 Herbstein

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE96ZZZ00000123856**
Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**

Ich ermächtige Kompass Leben e. V., wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Kompass Leben e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Sollte ich von einem Widerruf Gebrauch machen, erkläre ich mich bereit, die dadurch anfallenden Kosten zu tragen.

Die Abbuchung von u. g. Konto soll ab dem erfolgen.

Angaben des Zahlungspflichtigen:

.....
Kontoinhaber (Firma)

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Name Kreditinstitut

.....
BIC

.....
IBAN

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (en) des Zahlungspflichtigen
oder des Bevollmächtigten